



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich Kinder, Jugend und Schule
Az: 51
Datum: 11.11.2014

2014/361
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	27.11.2014	

Betreff

Wahl des Jugendamtselternbeirats

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis.

Beisenherz
Bürgermeister

Sachverhalt

In § 9 b des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) sind die Grundsätze der Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene geregelt.

Das erste KiBiz- Änderungsgesetz, welches am 22.07.2011 im Landtag Nordrhein-Westfalen verabschiedet wurde, stellt die Mitwirkung von Eltern im Bereich der Kindertageseinrichtungen auf eine neue gesetzliche Grundlage. Nach § 9 b Abs.1 können sich die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten, dem sogenannten Jugendamtseleternbeirat (JAEB) zusammenschließen. Die Entscheidung, ob eine JAEB gebildet wird, liegt somit ausschließlich in der Entscheidungskompetenz der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen.

Die Aufgabe des JAEB liegt nicht in der Wahrnehmung der Interessen einzelner Tageseinrichtungen oder einzelner Personen. Vielmehr geht es um Angelegenheiten, die für mehrere oder alle Kindertageseinrichtungen relevant sind. Hierbei kann es um die Betreuungsbedarfe und diesbezügliche Wünsche zum Angebot gegenüber dem Jugendamt und den Trägern der Kindertageseinrichtungen handeln. Zudem sollen auch die Interessen von Kindern mit Behinderung und auch von Kindern mit Migrationshintergrund besonders berücksichtigt werden.

Bei den Aufgaben des JAEB handelt es sich um Mitwirkungs- und nicht um Mitentscheidungsrechte. Die Entscheidung über Finanzen, Personalangelegenheiten und konzeptionelle Fragen obliegen dem Jugendamt als auch bei den freien Trägern den nach ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen dafür vorgesehenen Gremien.

Am 01.08. 2014 ist in weiten Teilen das Gesetz zur zweiten Änderung des Kinderbildungsgesetzes in Kraft getreten. Diese KiBiz-Revision beschreibt nun auch gesetzlich, dass ein Vertreter des Jugendamtseleternbeirats als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden ist.

Vorraussetzung für die Gültigkeit der Wahl zum JAEB ist, dass sich 15 Prozent der Beiräte der Kindertageseinrichtungen an der Wahl beteiligen.
Im Sinne einer Unterstützungspflicht hat das Jugendamt am 05.11.2014 zur konstituierenden Sitzung eingeladen und diese moderiert.

Drei Vertreter aus unterschiedlichen Elternbeiräten sind zu der Sitzung erschienen. Es konnte aufgrund der geringen Beteiligung kein Jugendamtseleternbeirat gewählt werden.